

## **Stellungnahme zu den Referentenentwürfen für Rechtsverordnungen zur elektronischen Akte in Bußgeldverfahren und in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 29. Juli 2019 drei Referentenentwürfe für Rechtsverordnungen vorgelegt, die Standards für die Einführung der elektronischen Akte in Bußgeldverfahren und in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz setzen und zum 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen, und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 6. September 2019 gegeben.

Die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der Bundesbußgeldaktenführungsverordnung (BBußAktFV), die zugleich als Muster-VO für die Länder dienen soll, der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV) und der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung (StVollzGerAktÜbV) sehen vor, die für die Einführung der elektronischen Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen, einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen zur Barrierefreiheit, sowie die erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung festzulegen (§ 110a Abs. 2 Satz 1 OWiG, § 110a Abs. 3 Satz 1 OWiG).

Durch diese Regelungen wollte der Gesetzgeber sicherstellen (vgl. BT-Drs. 18/9416, Begründung, Allg. Teil, II), dass elektronische Akten einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind (ausführlich dazu Carstens, Grundlagen für eine barrierefreie IT in der Justiz, in: Kerkmann/Lewandowski (Hg.), Barrierefreie Informationssysteme, 2015, Seite 177 (181 ff.) sowie Sorge/Krüger, E-Akte, elektronischer Rechtsverkehr und Barrierefreiheit, NJW 2015, 2764 – 2767, jeweils m.w.N.). Hierdurch werden zugleich die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt, die auch in Deutschland als geltendes Recht zu beachten sind (Art. 9 Abs. 1 iVm. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 13 Abs. 1, Art. 21 und Art. 27 UN-BRK).

Die Verordnungsentwürfe enthalten aus diesem Grund Regelungen zur Barrierefreiheit in § 5 BBußAktFV, § 6 Abs. 2 BußAktÜbV und § 6 Abs. 2 StVollzGerAktÜbV. Hierzu nimmt der DVBS wie folgt Stellung:

## I. Bundesbußgeldaktenführungsverordnung

Nach § 5 BBUßAktFV sollen elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und –bearbeitung technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die in den DIN EN 301 549, DIN EN ISO 9241-171 und DIN ISO 14289-1 enthaltenen Anforderungen zur Barrierefreiheit bereits bei der Planung, der Entwicklung, der Ausschreibung und der Beschaffung beachtet werden.

Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie ist erforderlich und geeignet, um sicherzustellen, dass elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Die Benennung der einzuhaltenden Standards in der Verordnung gewährleistet eindeutige und klare Vorgaben.

Der Standard DIN EN 301 549 formuliert in Kapitel 11 Anforderungen an die Barrierefreiheit von Software und in Kapitel 10 Anforderungen an die Barrierefreiheit elektronischer Dokumente. Hinzu kommen in den Kapiteln 5 bis 7 sowie 12 allgemeine Anforderungen an die Barrierefreiheit, die stets zu beachten sind. Ergänzend enthält der Standard DIN EN ISO 9241-171 weitere Anforderungen an die Zugänglichkeit von Software. Wird das Format PDF genutzt, ist zusätzlich der PDF/UA-Standard (DIN ISO 14289-1) zu beachten. Er enthält in Kapitel 7 Anforderungen an die Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten und in Kapitel 8 Anforderungen, denen eine Software genügen muss, die dazu bestimmt und geeignet ist, PDF-Dokumente wiederzugeben. Die Beachtung dieser Standards ist daher unverzichtbar.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BBUßAktFV wird der in der elektronischen Akte gespeicherte Inhalt zusätzlich als elektronisches Dokument im Format PDF/A-1 oder PDF/A-2 (als deren Repräsentat) gespeichert. Für die Standards zur Langzeitarchivierung PDF/A-1 (ISO 19005-1) sowie PDF/A-2 (ISO 19005-2) gibt es sowohl die Konformitätsstufe A (Accessible) als auch B (Basic). Nur bei Verwendung der Konformitätsstufe A ist sichergestellt, dass neben der bildlichen Wiedergabe auch Strukturinformationen, die beispielsweise für die korrekte Lesereihenfolge sowie das Durchsuchen und Kopieren von Text erforderlich sind, archiviert werden. Um sowohl den Anforderungen an die Langzeitarchivierung (PDF/A-Standard) als auch den Anforderungen an die Barrierefreiheit (PDF/UA-Standard) Rechnung zu tragen, ist es deshalb erforderlich, die Langzeitarchivierung im Format PDF/A-1a bzw. PDF/A-2a vorzunehmen.

Zur Klarstellung sollte daher bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 BBUßAktFV auf das Format PDF/A-1a (statt PDF/A-1) und PDF/A-2a (statt PDF/A-2) verwiesen werden.

## **II. Bußgeldaktenübermittlungsverordnung**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BußAktÜbV sollen die nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bekannt zu machenden technischen Anforderungen den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen.

Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie gewährleistet, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit auch bei der Übermittlung elektronischer Akten beachtet werden.

Die in § 6 Abs. 2 BußAktÜbV in Bezug genommene Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) wurde zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert. Der Verweis in § 6 Abs. 2 BußAktÜbV ist daher zu aktualisieren.

## **III. Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 StVollzGerAktÜbV sollen die nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bekannt zu machenden technischen Anforderungen den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen.

Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie gewährleistet, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit auch bei der Übermittlung elektronischer Akten beachtet werden.

Auch in § 6 Abs. 2 StVollzGerAktÜbV ist insoweit der Bezug auf die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geänderte Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu aktualisieren.

## **IV. Zusammenfassung**

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit in den Verordnungsentwürfen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Die Nennung der Standards zur Barrierefreiheit in § 5 BBUßAktFV gewährleistet eindeutige Vorgaben. Zu ergänzen ist die Bundesbußgeldaktenführungsverordnung um eine Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit auch für das als PDF gespeicherte Repräsentat (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BBUßAktFV) der elektronischen Akte zu beachten ist.

Der Verweis in § 6 Abs. 2 Satz 1 BußAktÜbV und in § 6 Abs. 2 Satz 1 StVollzGerAktÜbV auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils geltenden Fassung ist zu begrüßen. Hier ist der Verweis auf die letzte Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung zu aktualisieren.

5. September 2019

gez. Andreas Carstens  
Richter am Finanzgericht

gez. Uwe Boysen  
Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.